

BE_ZIVILSTRAF BK 2020 64 vom 4. Juni 2020

BE Obergericht, 2020-06-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_BK_2020_64

FR: BE_ZIVILSTRAF BK 2020 64 du 4 juin 2020

IT: BE_ZIVILSTRAF BK 2020 64 del 4 giugno 2020

Regeste

Rechtsverweigerung / Rechtsverzögerung | Rechtsverweigerung/Rechtsverzögerung

Erwägungen

E. 1

Die Staatsanwaltschaft, namentlich Staatsanwalt E._____ und Staats- anwältin F._____, seien «der Rechtsverzögerung und der Rechtsver- weigerung zu rügen».

E. 2

Die Staatsanwaltschaft sei anzuweisen, über die Beweisanträge von Für- sprecher D._____ vom 27. Juni 2019 zu entscheiden.

E. 2.1

Die Zuständigkeit der Beschwerdekammer in Strafsachen des Obergerichts des Kantons Bern ergibt sich aus Art. 13 Bst. c der Strafprozessordnung (StPO; SR 312.0) i.V.m. Art. 35 Gesetz über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (GSOG; BSG 161.1) und Art. 29 Abs. 2 des Organisationsre- glements des Obergerichts (OrR OG; BSG 162.11). Gemäss Art. 393 Abs. 2 Bst. a StPO ist die Beschwerde zulässig gegen Verfügungen und Verfahrenshandlungen der Strafverfolgungsbehörden, aber auch gegen Unterlassungen, unter Einschluss der Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung. Beschwerden gegen Rechtsver- weigerung und Rechtsverzögerung sind an keine Frist gebunden (Art. 396 Abs. 2 StPO). Die Behandlung der Beschwerde setzt voraus, dass die beschwerdeführen- de Person ein rechtlich geschütztes Interesse an einem Entscheid hat (vgl. Art. 382 Abs. 1 StPO). Der Beschwerdeführer hat als Straf- und Zivilkläger ein aktuelles und praktisches Interesse an einer Durchführung des Verfahrens innert angemessener

E. 2.2

Der Generalstaatsanwaltschaft ist insofern zuzustimmen, als dass das aktuelle Rechtsschutzinteresse des Beschwerdeführers betreffend die Behandlung der Be- weisanträge vom 27. Juni 2019 nachträglich weggefallen ist, da die Staatsanwalt- schaft zwischenzeitlich darüber befunden hat. Die Beschwerde ist insofern gegen- standslos geworden. Wie die Replik des Beschwerdeführers zeigt, ist er damit nicht einverstanden. Er rügt eine Verletzung von Treu und Glauben und erachtet das Vorgehen der Staatsanwaltschaft (Erlass der Verfügung betreffend Beweisanträge während hängigem Beschwerdeverfahren) als unzulässig. Diesen Ausführungen kann nicht gefolgt werden. Unabhängig vom laufenden Beschwerdeverfahren ist es der Staatsanwaltschaft gestattet, über die Beweisanträge zu entscheiden. Dabei spielt es keine Rolle, ob sich die Staatsanwaltschaft erst durch das vorliegende Be- schwerdeverfahren dazu veranlasst

gesehen hat oder nicht. Dies hat, entgegen den Vorbringen des Beschwerdeführers im ersten Teil seiner Replik, keinen Einfluss auf die Frage der Gegenstandslosigkeit. Entscheidend ist einzig, dass die Staatsanwaltschaft eine entsprechende Verfügung erlassen hat und sie damit dem Rechtsbegehren des Beschwerdeführers nachgekommen ist. Eine entsprechende Weisung durch die Beschwerdekammer hat sich erübrigt. Der Beschwerdeführer hat aber immer noch ein aktuelles und praktisches Rechtsschutzinteresse an der Feststellung, ob eine Rechtsverweigerung bzw. Rechtsverzögerung vorliegt. In diesem Zusammenhang wird u.a. auch beurteilt werden, ob zwischen den Beweisträgern und dem Entscheid darüber allenfalls zu viel Zeit vergangen ist.

E. 2.3

Nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens ist die Prüfung der Beweisanträge bzw. Überprüfung der Verfügung der Staatsanwaltschaft vom 2. März 2020 oder der bisherigen Ermittlungsergebnisse. Es ist und bleibt die Aufgabe der Staatsanwaltschaft, das Verfahren entweder mit einer Einstellung oder Anklage abzuschliessen. Darüber kann die Beschwerdekammer in diesem Stadium des Verfahrens nicht entscheiden. Soweit der Beschwerdeführer konkrete Verfahrenshandlungen der Polizei oder der Staatsanwaltschaft beanstandet (vgl. Aufzählung der Generalstaatsanwaltschaft, S. 2-4), kann ebenfalls nicht auf die Beschwerde eingetreten werden bzw. ist diese unbegründet. Es kann vollumfänglich auf die Ausführungen der Generalstaatsanwaltschaft verwiesen werden. Es ist nicht Aufgabe der Beschwerdekammer, die einzelnen Verfahrenshandlungen der Staatsanwaltschaft zu überprüfen und zu beurteilen. Diese Rügen bzw. die sich allenfalls daraus ergebenden Rechtsfolgen sind zunächst bei der Staatsanwaltschaft geltend zu machen. Somit geht es ausschliesslich um die Frage, ob die Staatsanwaltschaft eine Rechtsverweigerung/Rechtsverzögerung begangen hat.

E. 3

Der Beschwerdeführer macht zusammengefasst geltend, die zuständige Staatsanwältin habe seit dem 4. Juli 2017 Kenntnis vom Vorfall. Von der Tat bis zur polizeilichen Einvernahme des Beschuldigten am 14. Dezember 2017 seien neun Monate vergangen, dies obwohl unverzüglich Ermittlungen hätten eingeleitet werden müssen. Mit seiner erneuten, delegierten Einvernahme (des Beschwerdeführers) sei

E. 4

Zur Garantie eines gerechten Verfahrens nach Art. 29 Abs. 1 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV; SR 101) gehören der ausdrückliche Anspruch auf Beurteilung innert angemessener Frist und das Verbot der Rechtsverzögerung. Sie gelten in allgemeiner Weise für sämtliche Sachbereiche und alle Verfahren vor Gerichts- und Verwaltungsbehörden. Art. 5 StPO konkretisiert das Beschleunigungsgebot für den Bereich des Strafrechts. Nach Abs. 1 dieser Bestimmung nehmen die Strafbehörden die Strafverfahren unverzüglich an die Hand und bringen sie ohne unbegründete Verzögerung zum Abschluss. Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung wird der Anspruch auf Beurteilung innert angemessener Frist missachtet, wenn die Sache über Gebühr verschleppt wird. Die Beurteilung der angemessenen Verfahrensdauer entzieht sich starren Regeln. Es ist in jedem Einzelfall zu prüfen, ob sich die Dauer unter den konkreten Umständen als angemessen erweist (in der Regel in einer Gesamtbetrachtung). Der Streitgegenstand und die damit verbundene Interessenlage können raschere Entscheide erfordern oder längere Behandlungsperioden erlauben. Zu berücksichtigen sind der Umfang und die Komplexität

der aufgeworfenen Sachverhalts- und Rechtsfragen, das Verhalten der beschuldigten Person und der Behörden (z.B. un- nötige Massnahmen oder Liegenlassen des Falls) sowie die Zumutbarkeit für die beschuldigte Person. Anspruch auf Verfahrensbeschleunigung haben primär be- schuldigte Personen, in etwas geringerem Mass aber auch die übrigen Verfahrens- beteiligten wie die Privatklägerschaft (Urteil des Bundesgerichts 1B_441/2019 vom 23. März 2020 E. 2.1 mit weiteren Hinweisen; auch zum Folgenden). Eine Rechtsverzögerung liegt insbesondere vor, wenn die Behörde im Verfahren über mehrere Monate hinweg untätig gewesen ist, mithin das Verfahren respektive der Verfahrensabschnitt innert wesentlich kürzerer Zeit hätte abgeschlossen wer- den können (Urteil 1B_549/2012 vom 12. November 2012 E. 2.3 mit Hinweisen).

E. 4.1

Der Beschwerdeführer erschien am 29. Juni 2017 bei der Polizei und meldete, er sei im April 2017 im N._____ (Spital) sexuell genötigt worden. Am 3. Juli 2017 erfolgte die polizeiliche Einvernahme des Beschwerdeführers. Am 4. Juli 2017 setz- te die Polizei die Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland über den Vorfall in Kenntnis. Am 29. August 2017 eröffnete die Staatsanwaltschaft ein Verfahren und leitete Er- mittlungen hinsichtlich der damals noch unbekanntem Täterschaft in die Wege. Am 2. Oktober 2017 liess das N._____ (Spital) der Staatsanwaltschaft verschiedene Informationen zukommen, woraufhin das Verfahren am 5. Oktober 2017 auf den Beschuldigten ausgedehnt wurde. Am 14. Dezember 2017 erfolgte die Einvernah- me des Beschuldigten.

E. 4.2

Der mutmassliche Täter konnte erst aufgrund von weiteren Ermittlungen identifiziert werden. Diese erfolgten jedoch zeitnah. So erging am 5. September 2017 die Auf- forderung an das N._____ (Spital), die Personalien und Angaben zur Erreich- barkeit des Pflegefachmannes, welcher den Beschwerdeführer in der fraglichen Zeit betreut hatte, sowie das Pflegejournal herauszugeben. Die Ausdehnung auf den Beschuldigten erfolgte umgehend nach Erhalt der Pflegedokumentation am

E. 4.3

Der Beschwerdeführer wurde am 3. Juli 2017 ohne Beisein eines Anwaltes polizei- lich einvernommen. Wie ausgeführt, ist es nicht Gegenstand dieses Beschwerde- verfahrens zu beurteilen, ob ein Anwalt hätte anwesend sein müssen. Jedenfalls ist die staatsanwaltliche Einvernahme des Beschwerdeführers vom 9. Mai 2019 keine Wiederholung seiner polizeilichen Einvernahme vom 3. Juli 2017. Es handelt sich einzig um eine weitere Einvernahme, welche nach Eröffnung des Strafverfahrens und dem Vorliegen weiterer Ermittlungsergebnisse üblicherweise stattfindet. Es kann daher keine Rede davon sein, dass mit der Wiederholung der Einvernahme zwei Jahre gewartet worden sei.

E. 5

Zu prüfen bleibt der weitere Verlauf des Verfahrens. Es kann diesbezüglich auf die Darstellung der Generalstaatsanwaltschaft verwiesen werden, welche integral wie- dergegeben wird: «... Anschliessend tätigte die verfahrensleitende Staatsanwältin ergänzende Abklärungen beim Insti- tut für Rechtsmedizin (Akttenotiz vom 22. Dezember 2017 sowie Schreiben an Rechtsanwalt J._____ vom 8. Januar 2018). Es erging am 8. Januar 2018 ein Ermittlungsauftrag zur körperli- chen Untersuchung des Beschuldigten, worauf am 7. Februar 2018 der entsprechende Rapport folgte. Am 24. Juli 2018 wurden der Beschwerdeführer und der Beschuldigte zwecks Einvernahme vom 15. Oktober 2018

vorgeladen. Diese Einvernahmen mussten kurzfristig abgesetzt werden, da Rechtsanwalt J. _____ aus dem Mandat als amtlicher Anwalt des Beschwerdeführers entlassen wurde

E. 6

Entgegen den Vorbringen des Beschwerdeführers in seinem zweiten Teil der Replik kann mit Blick auf diesen Verfahrensgang nicht gesagt werden, dass die Staatsanwaltschaft seit der Editionsverfügung vom 5. September 2017 bis zum 2. März 2020 untätig geblieben ist. Es trifft aber zu, dass die Staatsanwaltschaft nach den Einvernahmen vom 9. Mai und 24. Juni 2019 – welche mit Blick auf die Beantwortung der Beweisanträge sinnvollerweise abzuwarten waren – erst am 2. März 2020 über die am 5. Februar und 27. Juni 2019 gestellten Beweisanträge entschie-

E. 7

Bei diesem Ausgang des Verfahrens trägt der Staat die Verfahrenskosten (Art. 428 Abs. 1 StPO). Gemäss Art. 433 Abs. 1 StPO hat der Beschwerdeführer Anspruch auf eine angemessene Entschädigung für notwendige Aufwendungen im Verfahren, wobei im Beschwerdeverfahren praxisgemäss der Staat für die Entschädigung aufzukommen hat. Diese Aufwendungen betreffen in erster Linie Anwaltskosten (BGE 139 IV 102 E. 4.1). Der Beschwerdeführer liess sich im Beschwerdeverfahren nicht durch seinen amtlichen Anwalt vertreten. Entschädigungswürdige Nachteile sind ihm nicht entstanden, weshalb ihm keine Entschädigung auszurichten ist.

E. 8

Die Beschwerdekammer in Strafsachen beschliesst:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.